



➔ Rubriken

Öffentliche Bekanntmachungen

- Feststellung Jahresabschluss 2013 Seite 1
- Jahresabschluss 2013 Seite 3
- Abwasserzweckverband Mommenheim Seite 3
- Mainzer Wertstoffhöfe (Winterzeiten) Seite 4

Stellenausschreibungen

- Hallenwart/-in Seite 4
- Diplom-Sozialpädagoge/ Diplom-Sozialpädagogin Seite 4
- Fachtechniker/-in Maschinentechnik Seite 5
- Sachgebietsleiter/-in Seite 5f
- Kfz-Mechaniker/-innen Seite 6
- Stellv. Leiter/-in Kita Hopfengarten Seite 7

Gremien

- Städtesausschuss MZ/WI Seite 7
- Jugendhilfeausschuss Seite 7f
- Verkehrsausschuss Seite 8

Impressum Seite 8

➔ Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung

Durchführung des Winterdienstes auf den öffentlichen Gehwegen

Anlässlich des kommenden Winters informiert die Verwaltung über die Regelungen aus der Straßenreinigungssatzung vom 1. Januar 1996, zuletzt geändert durch Satzung vom 12. Dezember 2012, soweit sie die Beseitigung von Schnee und das Bestreuen bei Glätte betrifft.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (3) Gehweg im Sinne dieser Satzung ist der Teil der öffentlichen Straße, der überwiegend dem Fußgängerverkehr dient, ohne Rücksicht auf den Ausbauzustand und die Breite der Straße.
- (4) Fußgängerüberwege im Sinne dieser Satzung sind als solche besonders gekennzeichnete Übergänge für den Fußgängerverkehr sowie die notwendigen Übergänge an Straßenkreuzungen und -einmündungen.

§ 3 Reinigungspflicht

- (3) Hinsichtlich der öffentlichen Straßen, die
 - a) in Teil A des anliegenden Straßenverzeichnisses enthalten sind, wird die Pflicht zur Schneeräumung auf Gehwegen, zum Bestreuen der Gehwege und zur Eisbeseitigung in den Straßenrinnen der Straßen ohne Kanäle, gem. § 17 Abs. 3 Satz 5 LStrG den Eigentümern der bebauten und unbebauten Grundstücke, die im Sinne des § 2 von der jeweiligen Straße erschlossen sind oder an sie angrenzen, auferlegt.
 - b) in Teil B des anliegenden Straßenverzeichnisses enthalten sind, wird die Reinigungspflicht mit Ausnahme der Schneeräumung auf Fahrbahnen und des Bestreuens von Fußgängerüberwegen und besonders gefährlichen Fahrbahnstellen, gem. § 17 Abs. 3 Satz 5 LStrG den Eigentümern der bebauten und unbebauten Grundstücke, die im Sinne des § 2 von der jeweiligen Straße erschlossen sind oder an sie angrenzen, auferlegt.
- (4) Grundstückseigentümern stehen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungsbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleich. Sie haften gemeinsam mit den Eigentümern gesamtschuldnerisch.
- (5) Liegen hinter einem an eine Straße im Sinne des § 2 unmittelbar angrenzenden Grundstück (Vorderlieger) weitere Grundstücke (Hinterlieger), die durch diese Straße erschlossen werden oder zu ihr einen Zugang im Sinne des Erschlossenseins haben, so sind alle Eigentümer zu gleichen Teilen zur Reinigung des vor dem vorliegenden Grundstück gelegenen Straßenteils einschließlich der Breite des Zugangs verpflichtet. Das gleiche gilt für die Reinigung des Zugangs selbst, wenn es sich dabei um einen öffentlichen Gehweg handelt. Sie haften gemeinsam mit dem Eigentümer des vorliegenden Grundstücks als Gesamtschuldner. Abs. 4 gilt entsprechend.
- (6) Bedienen sich die gemäß Abs. 3, 4 und 5 Verpflichteten zur Erfüllung der ihnen nach dieser Satzung obliegenden Pflichten Dritter, so bleiben sie dennoch persönlich verantwortlich.



§ 4 Umfang der Reinigungspflicht der Grundstückseigentümer

- (1) Die nach § 3 Abs. 3 übertragene Reinigungspflicht umfasst insbesondere:
2. die Schneeräumung auf Gehwegen (§ 6)
 3. das Bestreuen der Gehwege bei Glätte (§ 7)
 4. die Eisbeseitigung in den Straßenrinnen der Straßen ohne Kanäle (§ 8).
- (3) Im Rahmen der Schneeräum- und Streupflicht auf Gehwegen (Abs. 1 Nr. 2 und 3) ist
- a) auf Gehwegen grundsätzlich mindestens ein Streifen von 1,5 m von Schnee freizuhalten bzw. abzustreuen,
 - b) auf Gehwegen, die schmaler sind als 1,5 m, der gesamte Gehweg abzustreuen und ein angemessener, das gefahrlose Begegnen von Fußgängern zulassender Streifen (nach Möglichkeit von mindestens 1,0 m Breite) von Schnee freizuhalten,
 - c) in Straßen, in denen keine Gehwege vorhanden sind und der Querschnitt der öffentlichen Verkehrsfläche 5,5 m übersteigt, ein Streifen von 1,5 m entlang der Grundstücksgrenze freizuhalten bzw. abzustreuen. Soweit besondere Einrichtungen, wie Parkplätze, Bänke und Pflanzgruppen unmittelbar an die Grundstücksgrenze anschließen oder zwischen den vorgenannten Einrichtungen und der Grundstücksgrenze nicht mindestens ein Durchgang von 1,0 m verbleibt, ist ein Streifen von 1,5 m um diese Einrichtungen herum von Schnee freizuhalten bzw. abzustreuen,
 - d) in Straßen ohne Gehwege, in denen der Querschnitt der öffentlichen Verkehrsfläche 5,5 m oder weniger beträgt, ist entsprechend b) freizuhalten bzw. abzustreuen, wobei der von Schnee freizuhalten bzw. abzustreue Streifen auf ein Mindestmaß von 1,0 m reduziert werden kann.
 - e) in Straßen in denen nur auf einer Seite ein Gehweg vorhanden ist, ist dieser nach Unterabsatz a) bzw. b) freizuhalten bzw. abzustreuen. Die Straßenseite ohne Gehweg ist nach Unterabsatz c) bzw. d) zu behandeln.
- (4) Schneeräum- und Streupflicht besteht an Werktagen zwischen 07:00 und 21:00 Uhr und Sonn- und Feiertagen zwischen 08:00 und 20:00 Uhr. Während der Nacht gefallener Schnee bzw. aufgetretene Glätte ist bis spätestens 07:00 bzw. 08:00 Uhr abzuräumen bzw. zu beseitigen. Soweit für die Aufrechterhaltung eines reibungslosen Verkehrs erforderlich, ist der

Räum- und Streuvorgang bis 20:00 bzw. 21:00 Uhr zu wiederholen.

- (5) Die vom Schnee geräumten bzw. gestreuten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehend benutzbare Verkehrsfläche gewährleistet ist.
- (6) Befindet sich vor dem Grundstück ein Fußgängerüberweg oder eine Haltestelle eines öffentlichen Verkehrsmittels, so sind auch die Zugänge zu diesen von Schnee freizuhalten bzw. abzustreuen.

§ 6 Schneeräumung

- (1) Bei Schneefall ist die Räumung des Schnees von den Gehwegen während der in § 4 Abs. 4 angegebenen Zeiten unverzüglich vorzunehmen. Gefrorener oder festgetretener Schnee ist loszuhacken und zu entfernen. Der weggeräumte Schnee ist so zu lagern, dass der Verkehr auf Fahrbahnen und Gehwegen nicht behindert und der Abfluss des Oberflächenwassers nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Bei Gehwegen, die breiter sind als 1,5 m soll die Anhäufung von Schnee und Eis auf der Gehwegkante erfolgen. Die dort befindlichen Hydranten-, Kanal- und sonstigen Schachtabdeckungen sind freizuhalten. Ist der Gehweg schmaler als 1,5 m, so sind Schnee und Eis außerhalb des Gehweges und der Straßenrinne so anzuhäufen, dass der Verkehr weder behindert noch gefährdet wird. Im Bereich von Fußgängerüberwegen und Haltestellen der öffentlichen Verkehrsmittel sind Schnee- und Eismassen so abzulagern, dass genügend breite Durchgänge eine gefahrlose Benutzung der Einrichtungen gewährleisten.
- (3) In den Fällen des § 4 Abs. 3 c), d) und e) ist der Schnee grundsätzlich außerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche abzulagern. Soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten nicht möglich ist, soll die Ablagerung des Schnees am Rande der öffentlichen Verkehrsflächen erfolgen.
- (4) Schnee und Eis aus angrenzenden Grundstücken dürfen nicht auf Gehwegen und Fahrbahnen abgelagert werden.

§ 7 Bestreuen bei Glätte

Bei auftretender Glätte ist die Benutzbarkeit der Gehwege während der in § 4 Abs. 4 angegebenen Zeiten durch Bestreuen mit abstumpfenden Stoffen (z. B. Asche, Sand) unverzüglich herzustellen. Eis ist aufzuhacken und zu beseitigen. Die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen auf Gehwegen ist verboten.



§ 8 Eisbeseitigung in Straßenrinnen

Das bei Frost in den Straßenrinnen der Straßen ohne Kanäle entstehende Eis ist von den gemäß § 3 Abs. 3, 4 und 5 Reinigungspflichtigen zu beseitigen.

§ 24 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 53 Abs. 1 Ziff. 2 Landesstraßengesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 2. entgegen § 4 Abs. 1 Ziff. 2, Abs. 3 bis 6 und § 6 die Schneeräumung auf Gehwegen nicht im gebotenen Umfang durchführt,
 3. entgegen § 4 Abs. 1 Ziff. 3, Abs. 3 bis 6 und § 7 der Streupflicht auf Gehwegen nicht im gebotenen Umfang nachkommt,
 4. entgegen § 7 Satz 2 Eis nicht aufhackt und beseitigt,
 5. entgegen § 7 Satz 3 Salz oder sonstige auftauende Stoffe verwendet,
 6. entgegen § 8 die Eisbeseitigung in Straßenrinnen der Straßen ohne Kanäle unterlässt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500,- EUR geahndet werden.
- (3) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Stadtverwaltung Mainz.

Mainz, 22. Oktober 2014
Stadtverwaltung Mainz

gez.

Katrin Eder
Beigeordnete

**Öffentliche Bekanntmachung
Entsorgungsbetrieb der Stadt Mainz
hier: Jahresabschluss 2013**

Gemäß § 27 Abs. 3 der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung für Rheinland-Pfalz (EigAnVO) vom 5. Oktober 1999 wird bekannt gemacht, dass der Stadtrat in seiner Sitzung am 1. Oktober 2014 den Jahresabschluss des Entsorgungsbetriebes der Stadt Mainz für das Wirtschaftsjahr 2013 festgestellt hat.

Das Wirtschaftsjahr 2013 schließt mit einem Jahresgewinn in Höhe von 1.409.538,15 € ab.

Der festgestellte Jahresüberschuss wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Die nach § 8 Abs. 3 KAG zu erwirtschaftende Eigenkapitalverzinsung in Höhe von 531.223,77 € ist dem Gewinnvortrag zu entnehmen.

Der Jahresabschluss 2013 mit dem Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers sowie der Lagebericht liegen in der Zeit vom 3. November 2014 bis einschließlich 14. November 2014 beim Entsorgungsbetrieb der Stadt Mainz, Verwaltungsgebäude, Zimmer 114, während der üblichen Dienstzeiten zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Mainz, 23. Oktober 2014
Stadtverwaltung

gez.

Michael Ebling
Oberbürgermeister

**Öffentliche Bekanntmachung
1. Satzung zur Änderung
der Betriebssatzung des
Abwasserzweckverbandes Mommenheim
vom 16.09.2014**

Die Verbandsversammlung hat auf Grund des § 7 Absatz 1 Satz 1 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) in Verbindung mit §§ 24 und 86 Absatz 3 der Gemeindeordnung (GemO) und in Verbindung mit der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird

§ 1

Der § 3 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„Für den Zweckverband wird eine Sonderkasse eingerichtet, die mit der Verbandsgemeindekasse der Verbandsgemeinde Rhein-Selz verbunden ist.“

§ 2

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.09.2014 in Kraft.

Oppenheim, den 16.09.2014
gez. Klaus Penzer, Vorstandsvorsteher

Hinweis gemäß § 24 Abs. 6 GemO

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmung über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandete oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.



**Öffentliche Bekanntmachung
Mainzer Wertstoffhöfe:
Änderung der Öffnungszeiten im Winterhalbjahr**

Zum 1. November gelten die Winter-Öffnungszeiten auf den Wertstoffhöfen in Mainz:

Im Zeitraum vom 01. November 2013 bis einschließlich 28. Februar 2014 sind alle Wertstoffhöfe bis 17 Uhr geöffnet.

Daraus ergeben sich **folgende Öffnungszeiten** für

Ebersheim, Hartenberg/Münchfeld, Laubenheim, Lerchenberg, Mombach, Gonsenheim/Neustadt:

Öffnungszeiten
Di. 08.00 – 13.00 Uhr
Fr. 13.00 – 17.00 Uhr
Sa. 10.00 – 17.00 Uhr

Bitte beachten Sie, dass sich der Standplatz des Wertstoffhofes Hartenberg/Münchfeld geändert hat: Er befindet sich zwar weiterhin auf dem Parkplatz am Bruchwegstadion, jedoch nun seitlich neben der Eissporthalle.

Bretzenheim, Draais, Finthen:

Öffnungszeiten
Mi. 13.00 – 17.00 Uhr
Fr. 13.00 – 17.00 Uhr
Sa. 10.00 – 17.00 Uhr

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich an die Abfallberatung
Tel. 123456.

Stellenausschreibungen

Wir suchen für **unser Amt für Finanzen, Beteiligungen und Sport** in der Abteilung Sport eine / einen

Hallenwart/-in bzw. Platzwart/-in
Kennziffer 20/15

Aufgaben u. a.:

- Überwachung der städtischen Sportanlagen mit den darauf befindlichen Einrichtungen und Schließdienst
- Ausübung des Hausrechts gegenüber Nutzern/-innen und Besuchern/-innen
- Ansprechpartner/-in für Nutzer/-innen, Besucher/-innen und städtische Mitarbeiter/-innen vor Ort
- Ausführung von kleineren Reparatur- bzw. Instandsetzungsarbeiten vor Ort
- Reinigung der Sportanlagen/Sporthalle inklusive des Kabinentraktes
- Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung im Bereich der Sportanlagen/Sporthalle
- Urlaubs- und Krankheitsvertretung auf städtischen Sportanlagen

Wir erwarten:

- abgeschlossene handwerkliche Ausbildung in den Berufsfeldern Sanitär, Elektrik oder Schreiner

- Durchsetzungsvermögen, sicheres Auftreten und gute Umgangsformen
- Zuverlässigkeit, Flexibilität und Eigeninitiative
- selbstständige und eigenverantwortliche Arbeitsweise
- Bereitschaft zum Schichtdienst
- Verständnis für die Belange der Sporttreibenden
- Führerschein Klasse B

Entgeltgruppe 5 TVöD

Die Förderung von Vielfalt in der Verwaltung ist ein Leitziel der Landeshauptstadt Mainz. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt. Wir begrüßen besonders Bewerbungen von Frauen, da wir im Rahmen unseres Frauenförderplanes bestrebt sind, den Frauenanteil auf dieser Funktionsebene zu erhöhen. Bewerbungen von Menschen mit Migrationshintergrund sind uns willkommen.

Die Stadtverwaltung Mainz wurde im Rahmen des Audits "berufundfamilie" als familienorientiertes Unternehmen zertifiziert.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen richten Sie bitte bis spätestens 28.11.2014 unter Angabe der Kennziffer 20/15 an:

Landeshauptstadt Mainz
Hauptamt
Postfach 38 20 / 55028 Mainz
E-Mail: bewerbung@stadt.mainz.de

Wir suchen für **unser Amt für Jugend und Familie** im Fachbereich Suchthilfe Mainz, Wohnprojekt Basis eine / einen

Diplom-Sozialpädagoge/-in bzw. Diplom-Sozialarbeiter/-in

Teilzeit, mit der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit
Kennziffer 51/42

Aufgaben u. a.:

- Betreuung von ehemals suchtmittelabhängigen Menschen im Wohnprojekt
- berufliche Integrationsberatung

Wir erwarten:

- abgeschlossenes Studium als Diplom-Sozialarbeiter/-in oder Diplom-Sozialpädagoge/-in bzw. Bachelor of Arts: Soziale Arbeit einschließlich staatlicher Anerkennung
- Berufserfahrung in der Arbeit mit suchtmittelabhängigen Menschen
- Erfahrung in der Arbeit mit Gruppen
- Teamerfahrung
- Bereitschaft für Abenddienste und Dienst bei Krisen
- Bereitschaft zum Erwerb einer therapeutischen Zusatzqualifikation

Entgeltgruppe S 12 TVöD

Die Förderung von Vielfalt in der Verwaltung ist ein Leitziel der Landeshauptstadt Mainz. Wir begrüßen besonders Bewerbungen von Frauen, da wir im Rahmen unseres Frauen-



förderplanes bestrebt sind, den Frauenanteil auf dieser Funktionsebene zu erhöhen. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt. Bewerbungen von Menschen mit Migrationshintergrund sind uns willkommen.

Die Stadtverwaltung Mainz wurde im Rahmen des Audits "berufundfamilie" als familienorientiertes Unternehmen zertifiziert.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen richten Sie bitte bis spätestens 28.11.2014 unter Angabe der Kennziffer 51/42 an:

Landeshauptstadt Mainz
Hauptamt
Postfach 38 20 / 55028 Mainz
E-Mail: bewerbung@stadt.mainz.de

Wir suchen für **unsere Gebäudewirtschaft Mainz** eine / einen

Fachtechnikerin / Fachtechniker Maschinentechnik Kennziffer 69/15

Aufgaben u. a.:

- Anlagenüberwachung und Instandhaltung von maschinentechnischen Anlagen
- Abwicklung von wiederkehrenden Prüfungen und Wartungen, insbesondere im Bereich Aufzüge
- Begleitung von maschinentechnischen Projekten
- Unterstützung bei der Abwicklung maschinentechnischer Maßnahmen
- selbstständige Planung und Koordination von maschinentechnischen Einzelmaßnahmen

Wir erwarten:

- abgeschlossene Ausbildung als staatlich geprüfte/-r Techniker/-in im Maschinenbau, in der Maschinentechnik oder in der Maschinenbautechnik
- Berufserfahrung, z.B. in der Industrie-, Anlagen- oder/und Werkzeugmechanik
- Kenntnisse der einschlägigen Vorschriften und Verordnungen (z.B. Aufzugsverordnung und Technische Regeln etc.)
- IT-Kenntnisse, Office-Anwenderkenntnisse
- Hilfsbereitschaft, Zuverlässigkeit
- Eigenverantwortung
- Organisationsgeschick
- Führerschein Klasse B

Entgeltgruppe 9 TVöD

Die Förderung von Vielfalt in der Verwaltung ist ein Leitziel der Landeshauptstadt Mainz. Wir begrüßen besonders Bewerbungen von Frauen, da wir im Rahmen unseres Frauenförderplanes bestrebt sind, den Frauenanteil auf dieser Funktionsebene zu erhöhen. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt. Bewerbungen von Menschen mit Migrationshintergrund sind uns willkommen.

Die Stadtverwaltung Mainz wurde im Rahmen des Audits "berufundfamilie" als familienorientiertes Unternehmen zertifiziert.

Die Bewerbungen für diese Stelle werden anonymisiert eingesehen. Die Entscheidung über eine Einladung zu einem Auswahlgespräch wird anhand eines standardisierten Bewerbungsformulars getroffen. Bitte verwenden Sie für Ihre Bewerbung ausschließlich das auf unserer Webseite bereitgestellte Bewerbungsformular.

Sollte es Ihnen nicht möglich sein, das Formular auf einem PC zu bearbeiten, besteht die Möglichkeit das Bewerbungsformular in Papierform bei der unten genannten Ansprechpartnerin anzufordern und dieses handschriftlich auszufüllen.

Im Auswahlverfahren werden nur Bewerbungen berücksichtigt, die auf diesem Wege erfolgen. Bei Problemen mit dem Bewerbungsformular steht Ihnen als Ansprechpartnerin Frau Stark, Tel. 12-3389, regina.stark@stadt.mainz.de, dienstags bis donnerstags von 9-15 Uhr zur Verfügung.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen richten Sie bitte bis spätestens 28.11.2014 unter Angabe der Kennziffer 69/15 an:

Landeshauptstadt Mainz
Hauptamt
Postfach 38 20 / 55028 Mainz
E-Mail: bewerbung@stadt.mainz.de
www.mainz.de/stellenangebote

Wir suchen für **unsere Gebäudewirtschaft Mainz** eine / einen

Sachgebietsleiterin / Sachgebietsleiter Rechnungswesen Abteilung Dienstleistungsmanagement Kennziffer 69/20

Aufgaben u. a.:

- Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Finanzbuchhaltung
- Aufstellen des Jahresabschlusses
- Erstellung des Wirtschaftsplans
- Vorbereitung und Mitwirkung bei externen Prüfungen
- betriebswirtschaftliche Analysen
- Vorbereitung der Steuererklärung
- Kostenrechnung
- Berichtswesen
- Mitarbeiterführung
- Ansprechpartner/-in für Wirtschaftsprüfer/-innen

Wir erwarten:

- abgeschlossenes betriebswirtschaftliches Studium mit Schwerpunkt Controlling, Finanz- und Rechnungswesen
- umfangreiche und vielseitige betriebswirtschaftliche Kenntnisse, sehr gute Kenntnisse im Finanz- und Rechnungswesen, in der Bilanzierung, im Steuerwesen und in der Kosten- und Leistungsrechnung
- Qualifizierung als Bilanzbuchhalter ist wünschenswert



- Sicherheit in finanztechnischen und bilanziellen Fragestellungen
- mehrjährige Berufs- und Führungserfahrung
- sicheres Auftreten
- gute Office-Anwenderkenntnisse
- fundierte SAP-Kenntnisse
- Kenntnisse des kommunalen Haushaltsrechtes
- Einsatzbereitschaft
- eine sehr selbstständige und eigenverantwortliche sowie sorgfältige, systematische und zuverlässige Arbeitsweise
- Organisationsfähigkeit, Flexibilität

Entgeltgruppe 11 TVöD

Die Förderung von Vielfalt in der Verwaltung ist ein Leitziel der Landeshauptstadt Mainz. Wir begrüßen besonders Bewerbungen von Frauen, da wir im Rahmen unseres Frauenförderplanes bestrebt sind, den Frauenanteil auf dieser Funktionsebene zu erhöhen. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt. Bewerbungen von Menschen mit Migrationshintergrund sind uns willkommen.

Die Stadtverwaltung Mainz wurde im Rahmen des Audits "berufundfamilie" als familienorientiertes Unternehmen zertifiziert.

Die Bewerbungen für diese Stelle werden anonymisiert eingesehen. Die Entscheidung über eine Einladung zu einem Auswahlgespräch wird anhand eines standardisierten Bewerbungsformulars getroffen. Bitte verwenden Sie für Ihre Bewerbung ausschließlich das auf unserer Webseite bereitgestellte Bewerbungsformular. Sollte es Ihnen nicht möglich sein, das Formular auf einem PC zu bearbeiten, besteht die Möglichkeit das Bewerbungsformular in Papierform bei der unten genannten Ansprechpartnerin anzufordern und dieses handschriftlich auszufüllen.

Im Auswahlverfahren werden nur Bewerbungen berücksichtigt, die auf diesem Wege erfolgen.

Bei Problemen mit dem Bewerbungsformular steht Ihnen als Ansprechpartnerin Frau Stark, Tel. 12-3389, regina.stark@stadt.mainz.de, dienstags bis donnerstags von 9-15 Uhr zur Verfügung.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen richten Sie bitte bis spätestens 14.11.2014 unter Angabe der Kennziffer 69/20 an:

Landeshauptstadt Mainz
Hauptamt
Postfach 38 20 / 55028 Mainz
E-Mail: bewerbung@stadt.mainz.de
www.mainz.de/stellenangebote

Wir suchen für **unseren Entsorgungsbetrieb** mehrere

Kfz-Mechaniker/-innen bzw. Kfz-Mechatroniker/-innen, vorzugsweise aus dem Nutzfahrzeugbereich davon eine Stelle zunächst befristet als Krankheitsvertretung Kennziffer 70/8

Aufgaben u. a.:

- Wartungs-, Reparatur- und Instandsetzungsarbeiten an LKW, Sonderfahrzeugen, Anhängern, Kommunalfahrzeugen und PKW
- Instandsetzung und Wartung von selbstfahrenden Arbeitsmaschinen
- Kundendienst und Servicearbeiten wie Schmierdienste und Fahrzeugreinigung
- Einsatz im Winterdienst zur Fahrzeuginstandsetzung und zum Aufrüsten der Winterdienstfahrzeuge, auch an Sonn- und Feiertagen sowie außerhalb der üblichen Arbeitszeiten
- Durchführung von Abgasuntersuchungen und Sicherheitsprüfungen an LKW und PKW, mit Diesel- und Ottomotoren
- Durchführung der Fahrtschreiberprüfung nach § 57 b Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO)
- Außenmontage an technischen Anlagen/ Betriebseinrichtungen und Bergungsdienst von betriebseigenen Fahrzeugen

Wir erwarten:

- abgeschlossene Ausbildung als Kfz-Mechaniker/-in bzw. Kfz-Mechatroniker/-in
- Kenntnisse im Bereich der Druckluft-Bremsanlage an LKW und Anhängern
- Befähigung zur Durchführung der Abgasuntersuchungen an PKW und LKW
- Mindestanforderung ist der Besitz des Führerscheins der Klasse CE (alt, Klasse 2)
- Teamfähigkeit
- Fleiß, Ordnung und Sauberkeit am Arbeitsplatz
- Fachlehrgang für HV- eigensichere Systeme nach BGI/GUV-I 86
- Bereitschaft zur Teilnahme an beruflichen Fortbildungsmaßnahmen

Entgeltgruppe 8 TVöD

Die Förderung von Vielfalt in der Verwaltung ist ein Leitziel der Landeshauptstadt Mainz. Wir begrüßen besonders Bewerbungen von Frauen, da wir im Rahmen unseres Frauenförderplanes bestrebt sind, den Frauenanteil auf dieser Funktionsebene zu erhöhen. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt. Bewerbungen von Menschen mit Migrationshintergrund sind uns willkommen.

Die Stadtverwaltung Mainz wurde im Rahmen des Audits "berufundfamilie" als familienorientiertes Unternehmen zertifiziert.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen richten Sie bitte bis spätestens 28.11.2014 unter Angabe der Kennziffer 70/8 an:

Landeshauptstadt Mainz
Hauptamt
Postfach 38 20 / 55028 Mainz
E-Mail: bewerbung@stadt.mainz.de



Wir suchen für **unser Amt für Jugend und Familie** eine / einen

stellvertretende Leiterin / stellvertretenden Leiter für die neue Kindertagesstätte Hopfengarten
Kennziffer 51/44

Die Einrichtung wird neu eröffnet und umfasst im Endausbau zwei geöffnete Regelgruppen mit insgesamt 44 Plätzen (davon 12 Plätze für Kinder ab 2 Jahren) und zwei Gruppen mit kleiner Altersmischung für je 15 Kinder im Alter von 8 Wochen bis 6 Jahren, also insgesamt 74 Plätze. Alle Kinder können ganztags betreut werden. Die Einrichtung ist von 7:00 bis 17:00 Uhr geöffnet.

Aufgaben u. a.:

- Betreuung, Bildung und Erziehung von Kindern im Alter von 0 bis 6 Jahren.
- Elternarbeit
- in Abstimmung mit der Leitung Übernahme von Leitungsaufgaben für ein Team von 18 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern

Wir erwarten:

- abgeschlossene Ausbildung als staatlich anerkannte/-r Erzieherin bzw. Erzieher oder vergleichbare sozialpädagogische Ausbildung jeweils mit Berufserfahrung in der Kita-Arbeit
- Fachkompetenz und Selbstständigkeit im Umgang mit Kindern im Alter von 0 bis 6 Jahren.
- Ausbildungs- und Beratungskompetenz
- Teamfähigkeit, Flexibilität
- Organisationsgeschick
- Erfahrungen mit einschlägigen EDV-Programmen sind wünschenswert

Entgeltgruppe S 7 bis S 10 TVöD
je nach Anzahl der betreuten Kinder

Die Förderung von Vielfalt in der Verwaltung ist ein Leitziel der Landeshauptstadt Mainz. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt. Bewerbungen von Menschen mit Migrationshintergrund sind uns willkommen.

Die Stadtverwaltung Mainz wurde im Rahmen des Audits "berufundfamilie" als familienorientiertes Unternehmen zertifiziert.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen richten Sie bitte bis spätestens 14.11.2014 unter Angabe der Kennziffer 51/44 an:

Landeshauptstadt Mainz
Hauptamt
Postfach 38 20 / 55028 Mainz

E-Mail: bewerbung@stadt.mainz.de
www.mainz.de/stellenangebote

Gremien

Öffentliche Bekanntmachung
Die Landeshauptstädte Mainz und Wiesbaden laden zur öffentlichen Sitzung des Städteausschusses Mainz-Wiesbaden ein, am Mittwoch, den 5. November 2014, 19:30 Uhr im Rathaus der Stadt Mainz, Jockel-Fuchs-Platz 1, Valencia-Zimmer

Folgende Tagesordnungspunkte sind vorgesehen:

1. Zwischenbericht der eingerichteten Verwaltungsarbeitsgruppe Mainz-Wiesbaden zur Verstärkung der zwischengemeindlichen Zusammenarbeit (Beschluss des Städteausschusses am 20.11.2013)
2. Themen der Ortsbeiräte Kastel und Kostheim
3. Sachstand "Kastanienbäume in Lesselallee auf der Maaraue"
4. Verschiedenes

Mainz, 23. Okt. 2014

gez.

Michael Ebling
Oberbürgermeister

Einladung
zur Sitzung des Jugendhilfeausschusses am
Mittwoch, 05.11.2014, 16:00 Uhr,
Sitzungszimmer 113, Stadthaus, Kreyßig-Flügel,
55116 Mainz

Tagesordnung

a) nicht öffentlich

1. Entscheidung über die öffentliche Behandlung der Punkte 3 bis 10
2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 09.09.2014

b) öffentlich

3. Verpflichtung von Ausschussmitgliedern
4. Neue Projektgruppenmitglieder für das OPEN OHR Festival 2015
5. Beitritt der Landeshauptstadt Mainz zur rheinland-pfälzischen Rahmenvereinbarung nach § 72a SGB VIII vom 23.01.2014
6. Haushaltsplanentwurf 2015/2016; Beratung des Verwaltungsentwurfs



7. Entwurfsplanung zum 1. Bauabschnitt der Gesamtmaßnahme "Grüne Achse"
8. Sachstandsbericht zum Antrag 1887/2013 SPD-, Bündnis 90/Die Grünen- und FDP- Stadtratsfraktion
9. mündlicher Bericht des Stadtjugendrings zum aktuellen Sachstand Kinder- und Jugendbeteiligung in Mainz
10. Mitteilungen

Mainz, 28.10.2014

gez.

Georg Steitz Kurt Merkator
Vors. des Jugendhilfeausschusses Beigeordneter

Einladung
zur Sitzung des Verkehrsausschusses am
Donnerstag, 06.11.2014, 16:30 Uhr,
Mainzer Verkehrsbetriebe, 4. OG Raum 400, Mozartstr.8,
55118 Mainz

Tagesordnung

a) nicht öffentlich

1. Entscheidung über die öffentliche Behandlung der Punkte ab Nummer 3
2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 17.09.2014

b) öffentlich

3. Unfallschwerpunkte und Verkehrskontrollen in Mainz
4. Die Mainzer Verkehrsgesellschaft stellt sich vor
5. Änderungsantrag Nr. 0238/2014/1 der Stadtratsfraktionen CDU, SPD, Grüne, FDP
6. Sanierung von Haltestellen des ÖPNV
7. Sachstandsbericht zu Antrag 0257/2012 Stadtratsfraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN
8. Sachstandsbericht zu Antrag 1845/2010 und Ergänzungsantrag 1845/2010/1 Bündnis 90 / Die Grünen
9. Antrag Nr. 774/2009 der SPD-Stadtratsfraktion
10. Mitteilungen und Verschiedenes
11. Nächste Sitzungen: 20.11.2014 und 05.03.2015

Mainz, 31.10.2014

gez.

Katrin Eder
Beigeordnete

 **Impressum Amtsblatt**

Landeshauptstadt Mainz, Hauptamt
Abteilung Pressestelle | Kommunikation
Rathaus, Jockel-Fuchs-Platz 1
55116 Mainz
Telefon 06131/ 12-2221
Telefax 06131/ 12-3383
pressestelle@stadt.mainz.de

Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich am Freitag. Bei Bedarf wird eine zusätzliche Ausgabe aufgelegt. Hauptdistributor des Amtsblattes ist die Internetplattform www.mainz.de. Dort kann über eine Newsletterfunktion das Amtsblatt kostenfrei abonniert werden. Ein Download als pdf-Dokument ist möglich. Download und Abonnement über die Adresse www.mainz.de/amtsblatt.

Das Amtsblatt wird montags zusätzlich im Rathaus und im Stadthaus zur kostenlosen Abholung ausgelegt. Für Bürgerinnen und Bürger, die über keinen Zugang zum Internet verfügen, kann das Amtsblatt auch in den Ortsverwaltungen ausgedruckt werden.